

Beglaubigte Ablichtung

Urkundenrolle Nr. 1071 des Jahres 2017 H

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnende Notar,

Birgit **H ä h l i n g** mit dem Amtssitz in Schwerin,

gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages der im Handelsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter HR B 12323 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma ;

**Deutsches Rotes Kreuz  
Soziale Betreuungsdienste Mecklenburg-Vorpommern gGmbH**

mit dem am 06.09.2017 zu meinem Protokoll (Urkundenrolle Nr. 1068 des Jahres 2017 H) gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Schwerin, den 06. September 2017

Birgit **H ä h l i n g**  
Notar

(Siegel)

**Gesellschaftervertrag**  
der  
**Deutsches Rotes Kreuz**  
**Soziale Betreuungsdienste Mecklenburg-**  
**Vorpommern gGmbH**  
mit Sitz in Schwerin

**§ 1**  
**Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Deutsches Rotes Kreuz**  
**Soziale Betreuungsdienste Mecklenburg-Vorpommern gGmbH**

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Schwerin.

**§ 2**  
**Gegenstand der Gesellschaft**

1. Zwecke der Gesellschaft sind
- die Förderung des Wohlfahrtswesens,
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer und Kriegsbeschädigte,
  - die Förderung des Katastrophenschutzes und der Katastrophenhilfe,
  - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
  - die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die wirtschaftlich hilfsbedürftig nach den Vorschriften über mildtätige Zwecke im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind.

Weiterer Zweck der Gesellschaft ist es Mittel für die Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts zu beschaffen.

2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
- die Errichtung und den Betrieb von Tagesstätten, Begegnungsstätten, Wohn- und Werkstätten für psychisch Kranke und/oder geistig Behinderte,

- den Aufbau und den Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung und Versorgung von in Not geratenen Menschen, insbesondere Flüchtlingen, Asylbewerbern sowie Wohnungs- und Obdachlosen, insbesondere durch Betreuung und Versorgung, Förderung der sozialen und beruflichen Integration und Bildungsmaßnahmen – unter anderem zum Spracherwerb,
- Hilfeleistung bei der Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben - wie, Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe, örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung,
- sonstige Hilfeleistungen für Menschen in Notlagen zur Vermeidung ihrer Not oder zur Förderung ihrer Gesundheit.

Der Satzungszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass die Gesellschaft - soweit sie die Zwecke nicht selbst verwirklicht - Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit der Auflage zuwendet, dass diese die Mittel ausschließlich und unmittelbar für einen Zweck einzusetzen haben, der dem vorgenannten Satzungszweck der Gesellschaft entspricht.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft alle Geschäfte tätigen, die ihren Unternehmenszweck zu fördern geeignet sind

3. Die Gesellschaft darf mit Zustimmung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Beteiligungen an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art unterhalten, soweit diese Beteiligungen im Einklang mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften und Vorgaben stehen.

### **§ 3**

#### **Einbindung, Kennzeichen**

1. Die Gesellschaft ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes und ist Mitglied des DRK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Durch Einbindung in die Gesamtorganisation des Deutschen Roten Kreuzes nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages ist sie ein Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Gesellschaft bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die Gesellschaft verbindlich.
3. Die Gesellschaft führt als besonderes Kennzeichen das völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Deutschen Roten Kreuzes e. V.
4. Die Gesellschaft hat die Satzungen der Gesellschafter zu beachten und darf im Gebiet eines anderen Deutschen Roten Kreuz Landesverbandes nur unter Beachtung der dort geltenden Satzungsbestimmungen tätig werden.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den DRK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 5 Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **26.000,00 EUR**.
2. Das Stammkapital ist voll erbracht.
3. Die Stammeinlage ist grundsätzlich in voller Höhe in Geld zu erbringen. Sacheinlagen sind möglich. Der Geschäftsanteil des Gesellschafters Insel e.V. ist nicht in Geld, sondern dadurch erbracht, dass der Insel e.V. seine operativen Geschäftsbereich im Wege der Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz als Gesamtheit eingebracht hat (Abspaltungsvertrag vom 06.09.2017, Urkunde Nr. 1067/2017 H, der Notarin Birgit Hähling mit dem Amtssitz in Schwerin).

#### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

## § 7

### **Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen, Eintritt weiterer Gesellschafter**

1. Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
2. Die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters, der nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft ist, sowie die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an einen solchen Dritten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils übergeordneten Gliederungen. DRK-Gliederung im Sinne dieses Vertrages sind der DRK e. V. und dessen nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen sowie deren Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 3 der Satzung des DRK e. V.
3. Gesellschafter, die nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft sind, räumen den übrigen Gesellschaftern an ihren Geschäftsanteilen ein Vorkaufsrecht ein, welches innerhalb von zwei Monaten von einem oder mehreren Berechtigten ausgeübt werden kann. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

## § 8

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Einziehung ist statthaft, wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt; zum Beispiel, wenn
  - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder die Eröffnung des Verfahrens mangels einer kostendeckenden Masse abgewiesen worden ist,
  - b) in seine Geschäftsanteile die Zwangsvollstreckung betrieben wird und nicht innerhalb von sechs Wochen abgewendet worden ist,
  - c) er aus dem Deutschen Roten Kreuz ausscheidet.
2. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, an einen Gesellschafter oder an einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Dritten abgetreten wird. Dies ist im Gesellschafterbeschluss festzuhalten. Die Gesellschaft, vertreten durch ihren Geschäftsführer, ist - unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - sodann für den Fall der Einziehung und der Übertragung auf die Gesellschaft ermächtigt, die entsprechende notarielle Übertragung nach Wirksamwerden des Ausschließungsbeschlusses vorzunehmen. Etwaige Regelungen über Verfügungsbeschränkungen, An- und/oder Vorkaufsrechte gelten in diesem Fall nicht. Die Wirksamkeit der Übertragung ist nicht von der Zahlung oder Sicherstellung der Gegenleistung abhängig.

3. Der betroffene Gesellschafter ist bei dem Beschluss über die zwangsweise Einziehung oder Zwangsabtretung nicht stimmberechtigt.
4. Im Falle der Einziehung oder Zwangsabtretung gilt § 4 Abs. 2 für den Anspruch des betroffenen Gesellschafters.

## **§ 9**

### **Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführer(n) das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft einräumen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Geschäftsführer, die zugleich Vertretungsorgan (auch besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB) eines Gesellschafters sind, können von der Gesellschafterversammlung

- für ein konkret benanntes, einzelnes Rechtsgeschäft oder
- für Rechtsgeschäfte bestimmter Art oder
- für Rechtsgeschäfte bis zu 25.000,00 EUR oder
- generell, soweit das Präsidium (ehrenamtlicher Vorstand) der übergeordneten Gliederung dem zustimmt

von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Über die Befreiung ist eine Niederschrift anzufertigen.

4. Sofern die Gesellschaft Organgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes sein soll, sind bei der Bestimmung der Vertretungsorgane und bei der Ausgestaltung der Geschäftsführungsbefugnisse die Bedingungen der organisatorischen Eingliederung der Gesellschaft in den Allein- bzw. Mehrheitsgesellschafter der Gesellschaft zu erfüllen.

## § 10 Geschäftsführung

1. Der/die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates und dessen Ausschüsse. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine Revision durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
2. Bestimmungen, die nach der Satzung des Bundesverbandes von Präsidium, Präsidialrat oder der VG-Bund verbindlich beschlossen worden sind oder Bestimmungen, die nach der Satzung des DRK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. von Präsidium, Landesversammlung oder der VG-Land verbindlich beschlossen worden sind, sind auch für den/die Geschäftsführer verbindlich.
3. Der/die Geschäftsführer hat/haben den Aufsichtsrat laufend, mindestens vierteljährlich, zu berichten über
  - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,
  - b) die Jahresabsatz- und Ergebnisplanung,
  - c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität und Liquidität, dazu sind unterjährig quartalsweise Lageberichte nach § 289 HGB zu erstellen und zu folgenden Terminen an die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie an die Gesellschafter zu versenden:  
Bericht per 31.03. – Termin 15.05.  
Bericht per 30.06. – Termin 15.08.  
Bericht per 30.09. – Termin 15.11.  
Bericht per 31.12. – Termin 15.02. des Folgejahres. Soweit erforderlich sind diese in den Sitzungen des Aufsichtsrates besonders zu erläutern.
  - d) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
4. Zur Vornahme insbesondere folgender Geschäfte ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:
  - a) Einstellung und Entlassung leitender Angestellter sowie beim Abschluss von Änderungsverträgen für diese,
  - b) Erteilung und Entzug der Prokura,
  - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - d) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Investitionen, die im Einzelfall über einen Betrag von 25.000,00 EUR hinausgehen,
  - e) Aufnahme von Darlehen und Krediten, ausgenommen von Lieferantenkrediten,
  - f) Gewährung von Darlehen an Dritte, auch an Arbeitnehmer und Übernahme von Bürgschaften, ausgenommen von Kundenkrediten, zu üblichen Bedingungen,

- g) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
- h) Gründung und Verlegung von Betriebsstätten,
- i) Vermietung oder Verpachtung von wesentlichen Betriebsteilen,
- j) Stilllegung des Betriebes, von Betriebsstätten oder von wesentlichen Betriebsteilen,
- k) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, auch bei Beteiligungen.
- l) Dauerschuldverhältnisse mit einem Verpflichtungsrahmen in Höhe von 2.000,00 EUR im Monat und /oder einer Laufzeit über 10 Jahren,
- m) Rechtsgeschäfte/Rechtshandlungen, die nicht dem laufenden Geschäftsbereich der Gesellschaft entsprechen.

Diese Beschränkungen sind Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten in ihren Dienstverträgen aufzuerlegen und können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit ergänzt / geändert werden. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu zustimmungspflichtigen Geschäften ist schriftlich einzuholen und zu erteilen, in eiligen Fällen fernmündlich, per E-Mail oder Telefax. Bei unaufschiebbaren Geschäften kann die Genehmigung der Gesellschafterversammlung unverzüglich nachträglich eingeholt werden.

## **§ 11 Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens sieben Mitgliedern besteht.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums des DRK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., für maximal fünf Jahre, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Jedes gewählte Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt vorzeitig ohne Angabe von Gründen niederlegen, hat hierbei aber auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. In der Regel soll eine Ankündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden.
4. Die Abberufung eines gewählten Aufsichtsratsmitgliedes durch die Gesellschafterversammlung ist jederzeit möglich. Der Abberufungsbeschluss bedarf  $\frac{3}{4}$  der Stimmrechte; Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alles, was Sie auf Grund ihrer Tätigkeit erfahren, Dritten gegenüber absolute Verschwiegenheit zu wahren. Hiervon ausgenommen ist eine Berichtspflicht gegenüber dem Präsidium des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.



7. Der Aufsichtsrat kann Berichte über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Darüber hinaus gibt der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung Empfehlungen zu anstehenden Beschlüssen, die die Geschäftsführung vorbereitet hat.
8. Der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder ihren Einrichtungen oder Tochtergesellschaften mit
  - den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie
  - ihnen nahe stehende Personen oder
  - ihnen nahe stehenden Unternehmungen.
9. Der Aufsichtsrat begleitet und berät die Geschäftsführung, insbesondere hinsichtlich der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft. In laufende Geschäfte der Geschäftsführung darf er nicht eingreifen.
10. § 52 GmbHG findet auf den Aufsichtsrat keinerlei Anwendung.
11. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
12. Der Aufsichtsrat kann einzelne Aufgaben auf einen aus seinen Mitgliedern zu bestellenden Ausschuss übertragen und kann für diesen eine Geschäftsordnung erlassen.
13. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Auslagenersatz. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt festzulegen, ob und inwieweit Mitgliedern des Aufsichtsrats eine pauschale Tätigkeitsvergütung für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) in Höhe der maximal zulässigen sog. „Ehrenamtspauschale“ nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils geltenden Fassung oder eine im Einzelfall darüber hinausgehende Tätigkeitsvergütung oder Zuwendungen zu besonderen persönlichen Anlässen geleistet werden können. Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
14. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der vorherigen Zustimmung des Gesellschafters bedarf.

## § 12

### Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.  
Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf jederzeitiges Verlangen der Mehrheitsgesellschafter oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern einzuberufen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an den Gesellschafterversammlungen grundsätzlich beratend teil, sofern diese nicht etwas anderes beschließt.

3. Die Einberufung muss textlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Den Gesellschaftern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates soll vor der Einberufung Gelegenheit gegeben werden, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. In Eilfällen, die als solche zu begründen sind, kann die Einladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
4. Die Gesellschafterversammlung wählt in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer mit einfacher Mehrheit.
5. Das Stimmrecht richtet sich nach den Geschäftsanteilen. Je 1.000,00 EUR gewähren eine Stimme.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Gesellschafter anwesend oder durch einen Bevollmächtigten oder einen organischen oder gesetzlichen Vertreter vertreten sind, die wenigstens 51 v. H. des Stammkapitals repräsentieren. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung unter Beachtung der Regelungen in Absatz 3 dieses Paragraphen einzuberufen. Die neue Versammlung ist ungeachtet des anwesenden oder vertretenen Kapitals beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Die neue Versammlung findet innerhalb von vier Wochen nach der gescheiterten vorangegangenen Gesellschafterversammlung statt, wobei der Tag der Versammlung mitgezählt wird.
7. Die Gesellschafterversammlung beschließt, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzustellen ist.
9. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch, sofern keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, im textlichen Wege gefasst werden.
10. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung durch Klageerhebung geltend gemacht werden.

Die Frist endet in jedem Fall spätestens 6 Monate nach Beschlussfassung.

### **§ 13**

#### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit zugewiesen sind.

er  
es  
je  
d,  
  
n-  
  
e-  
  
e-  
n-  
H.  
ist  
e-  
ie  
als  
n-  
ie-  
  
ie-  
ler

2. Sie beschließt insbesondere über die

- a) Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) Ergebnisverwendung,
- c) mittelfristige Wirtschaftsplanung und deren Änderung,
- d) Bestellung des Abschlussprüfers,
- e) Wahl, Entlastung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder,
- f) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer(s),
- g) Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge für den/die Geschäftsführer,
- h) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer,
- i) Zustimmung zu den in § 10 Abs. 4 aufgeführten Geschäften der Geschäftsführung,
- j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen oder mehrere Geschäftsführer
- k) Entlastung der Geschäftsführung
- l) Änderung des Gesellschaftsvertrages
- m) Aufnahme weiterer Gesellschafter
- n) Genehmigung grundsätzlicher und richtungsweisender Rechtshandlungen, Rechtsgeschäfte und sonstiger Maßnahmen, insbesondere auch über Rechtsgeschäfte/Rechtserklärungen nach dem Umwandlungsgesetz
- o) Auflösung der Gesellschaft

#### **§ 14 Ausschüsse**

- zu-  
er-  
zu-  
  
ari-  
  
nn,  
in-  
ge-
1. Die Gesellschafterversammlung kann Ausschüsse bestellen, diesen bestimmte Aufgaben übertragen und für diese eine Geschäftsordnung erlassen.
  2. Die Ausschussmitglieder nehmen auf Anforderung der Gesellschafterversammlung an den Gesellschafterversammlungen mit beratender Stimme teil.
  3. Die Ausschussmitglieder erhalten Auslagenersatz. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt festzulegen, ob und inwieweit Mitgliedern der Ausschüsse eine pauschale Tätigkeitsvergütung für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) in Höhe der maximal zulässigen sog. „Ehrenamtspauschale“ nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils geltenden Fassung oder eine im Einzelfall darüber hinausgehende Tätigkeitsvergütung oder Zuwendungen zu besonderen persönlichen Anlässen geleistet werden können. Die Ausschussmitglieder haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 15 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht**

- icht  
fts-
1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Geschäftsführung hat spätestens 3 Monate vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
3. Der/die Geschäftsführer hat/haben bis zum 30.06. unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss (die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen. Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung zuzuleiten.
4. Der Jahresabschluss wird unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen stets durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) geprüft.

### **§ 16 Austritt aus der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden.
2. Die Kündigungserklärung hat schriftlich an jeden Gesellschafter zu erfolgen.
3. Der Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.

### **§ 17 Ordnungsmaßnahmen**

1. Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. fest, dass die Gesellschaft
  - ihre Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz e. V. verletzt, insbesondere gegen die in § 3 Abs. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. im Sinne des § 16 Abs. 3 der Satzung des DRK e. V. nicht umsetzt, oder
  - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet,
 so kann es nach Anhörung der Gesellschaft und des/der Gesellschafter/s anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.  
 Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

- h-  
li-  
er-  
e-  
s-  
rg  
u-  
en  
ü-
2. Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. fest, dass die Gesellschaft
- ihre Pflicht aus diesem Vertrag gegenüber dem Landesverband verletzt, insbesondere gegen die in § 3 Abs. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. im Sinne seiner Satzung nicht umsetzt, oder
  - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. gefährdet,
- so kann es nach Anhörung der Gesellschaft und des/der Gesellschafter/s anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

di-  
igt

### § 18 Eilmaßnahmen

- ng  
ers  
ter  
sh-  
en
1. Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes, so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft und des/der Gesellschafter/s hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.
- Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.
- ell-  
ten  
ten  
ten  
cht
2. Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft und des/der Gesellschafter/s hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.
- Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.
- an-  
erli-  
so  
das  
zie-

## **§ 19 Schiedsgericht**

1. Rechtsstreitigkeiten zwischen
  - a) der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
  - b) der Gesellschaft und einem oder mehreren Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern untereinander, soweit sie sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben,werden durch das beim Deutschen Roten Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. gebildete Schiedsgericht entschieden.
  
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen  
der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
werden durch das Bundesschiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.
  
3. Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz in der Fassung vom 20.03.2009; diese ist Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages **und als Anlage** beigefügt.
  
4. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
  
5. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 20 Dauer der Gesellschaft**

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

## **§ 21 Wettbewerbsverbot**

1. Minderheitsgesellschafter sowie deren gesetzliche Organvertreter und Aufsichtsratsmitglieder dürfen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft weder für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen noch sich an einem Konkurrenzunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligen oder für ein solches tätig sein. Ausnahmen können von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.

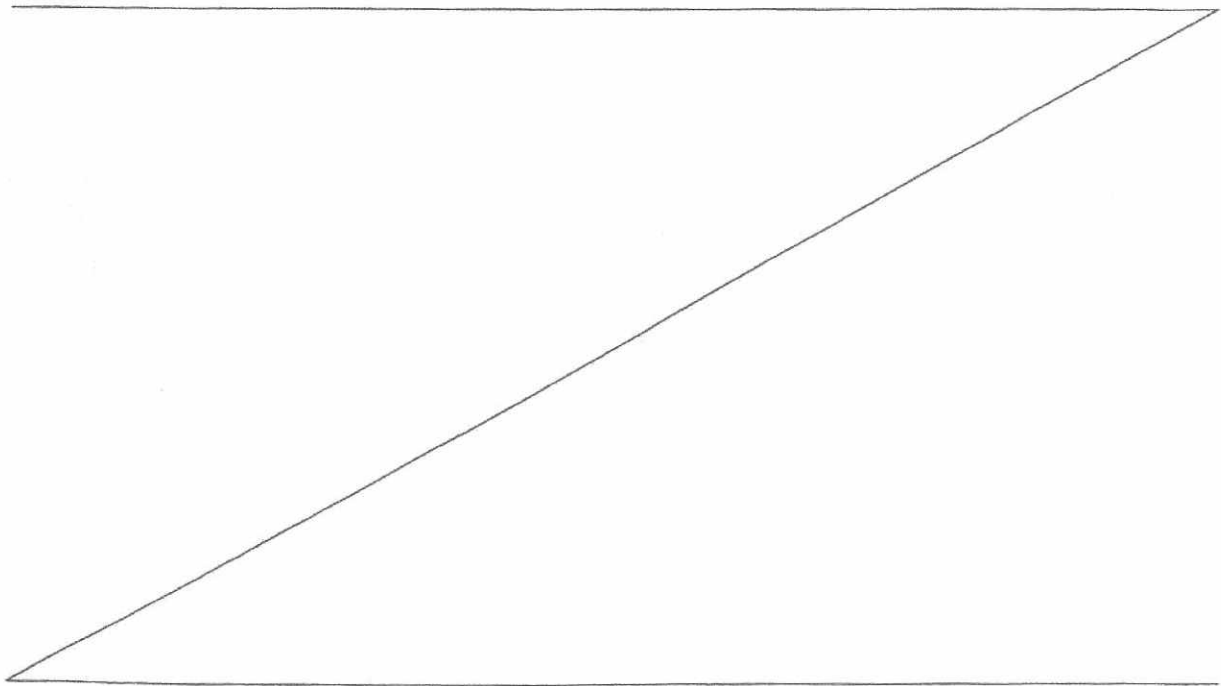
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot ist – unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs - eine Vertragsstrafe von Euro 50.000,00 an die Gesellschaft zu zahlen. Daneben bleiben die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen.

## § 22 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Bundesanzeiger.

## § 23 Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der notariellen Beurkundung.
2. Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig sein, so wird davon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle des nichtigen Teils gilt alsdann das vereinbart, was in gesetzlich zulässiger Weise denselben, oder, wenn das nicht möglich sein sollte, einen diesen möglichst nahe kommenden wirtschaftlichen Effekt herbeiführt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenkundig werden sollte.
3. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 10 % des Stammkapitals der Gesellschaft. Alle darüber hinaus gehenden Kosten trägt der Mehrheitsgesellschafter.



# Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz

nach Beschlussfassung der Außerordentlichen Bundesversammlung am  
20.03.2009; eingetragen ins Vereinsregister am 12.11.2009

## § 1

### Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
  - a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privaten rechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes
  - b) zwischen Einzelmitgliedern,
  - c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung nach dieser Schiedsordnung entschieden. Die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes (§ 3 Abs. 2 DRK-Satzung) dürfen für ihren Bereich ergänzende Sonderregelungen treffen, die jedoch den Grundsätzen dieser Schiedsordnung nicht widersprechen dürfen.
- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Für den Deutschen Rotes Kreuz-Landesverband Bayerisches Rotes Kreuz Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt diese Schiedsordnung nicht, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Einzelmitgliedern oder um Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und der Körperschaft handelt.

## § 2

### Schiedsgerichte

- (1) Es werden errichtet:  
  
das Bundesschiedsgericht und  
die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände.



- g am
- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten, die das Deutsche Rote Kreuz betreffen oder über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen.
  - (3) Die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände entscheiden über Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes, für dessen Bereich sie gebildet sind.

### § 3

#### Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- 1, priv  
Kreuz
- les De
- 1 aus  
im Si  
schied  
-Satzu  
doch
- aus d
- einsm  
wenn  
das C
- Kreuz  
soweit  
n Rec
- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Sie müssen seit mindestens einem Jahr Mitglied des Roten Kreuzes sein.
  - (2) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung oder dem entsprechenden Organ des Verbandes, für dessen Bereich das Schiedsgericht errichtet ist, auf 4 Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand des Verbandes angehören, der das Schiedsgericht errichtet hat.
  - (3) Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer. Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder eines am Rechtsstreit beteiligten Verbandes können nicht zu Beisitzern ernannt werden.
  - (4) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Schiedsgerichts eines Mitgliedsverbandes noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.
  - (5) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Direktor des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.
  - (6) Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtsverfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt worden oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Verfahrens für diese Sache im Amt.

### § 4

#### Ablehnung der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter können in Anwendung der §§ 1036 ff. ZPO abgelehnt werden. Erachtet der abgelehnte Richter die Ablehnung nicht für begründet, kann die Partei, die ihn ablehnt, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Erklärung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem zuständigen Gericht (§§ 1037 Abs. 1, 1062 ZPO) stellen.
- (2) Wird die Ablehnung eines Beisitzers bestätigt oder von ihm für begründet erachtet, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hat, einen anderen Beisitzer. Geschieht

dies nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist, so ernennt der Vorsitzende den neuen Beisitzer.

- (3) Erklärt der Vorsitzende des Schiedsgerichts sich für befangen, so entscheidet das Schiedsgericht über die Begründetheit der Selbstablehnung unter Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden. Erklärt sich auch der stellvertretende Vorsitzende für befangen, kann binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Erklärung jede Partei einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (§ 1062 ZPO).

## **§ 5**

### **Rechtliche Stellung der Schiedsrichter**

- (1) Die Schiedsrichter sind unabhängig.
- (2) Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten von dem Verband, dessen Bereich das Schiedsgericht gebildet ist, Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen.

## **§ 6**

### **Anrufungsfrist**

- (1) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Kenntnis vom Eintritt des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.
- (2) Bei Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber einem Mitglied beginnt die Frist erst dann, wenn das Mitglied über sein Recht, das Schiedsgericht anzurufen, über die Form des Antrags, über die Regelung des Abs. 1 sowie über die Anrufungsfrist schriftlich belehrt worden ist.
- (3) Wird die Frist schuldlos versäumt, kann dem Antragsteller vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts Wiedereinsetzung gewährt werden.
- (4) Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und die Schwesternschaften sind befugt, durch Satzung kürzere Anrufungsfristen festzusetzen.

## **§ 7**

### **Verfahren**

- (1) Die an das Schiedsgericht gerichtete Antragschrift muss enthalten:
  - a) Namen und Anschrift der Parteien;
  - b) die Darstellung des Streitfalles;
  - c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll;

d) Name und Anschrift eines Beisitzers und dessen Erklärung, dass er seit mindestens einem Jahr Mitglied im Deutschen Roten Kreuz und mit seiner Bestellung zum Beisitzer einverstanden ist, oder die Bitte an den Vorsitzenden, für den Antragsteller einen Beisitzer zu ernennen.

- (2) Werden innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist Mängel der Antragsschrift nicht beseitigt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.  
Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist der Antragsteller hinzuweisen.
- (3) Ernennet der Antragsgegner innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist keinen Beisitzer, so bestellt ihn der Vorsitzende.

### **§ 8**

#### **Verfahrensgrundsätze**

- (1) Das Schiedsgericht gestaltet - unbeschadet der §§ 1025 bis 1066 ZPO - sein Verfahren nach freiem Ermessen. Der Vorsitzende hat insbesondere auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass beide Parteien mit schriftlichem Verfahren einverstanden sind.
- (3) Mündliche Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.
- (4) Die Parteien können sich eines Beistands bedienen.

### **§ 9**

#### **Entscheidungsgrundsätze**

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem Recht unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes.

### **§ 10**

#### **Vorläufige Anordnungen**

- (1) Nach Anrufung des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen.
- (2) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag anordnen.

### **§ 11**

#### **Kosten**

- (1) Gebühren für das Schiedsgericht werden nicht erhoben.

d) Name und Anschrift eines Beisitzers und dessen Erklärung, dass er seit mindestens einem Jahr Mitglied im Deutschen Roten Kreuz und mit seiner Bestellung zum Beisitzer einverstanden ist, oder die Bitte an den Vorsitzenden, für den Antragsteller einen Beisitzer zu ernennen.

- (2) Werden innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist Mängel der Antragschrift nicht beseitigt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.  
Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist der Antragsteller hinzuweisen.
- (3) Ernennet der Antragsgegner innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist keinen Beisitzer, so bestellt ihn der Vorsitzende.

### **§ 8**

#### **Verfahrensgrundsätze**

- (1) Das Schiedsgericht gestaltet - unbeschadet der §§ 1025 bis 1066 ZPO - sein Verfahren nach freiem Ermessen. Der Vorsitzende hat insbesondere auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass beide Parteien mit schriftlichem Verfahren einverstanden sind.
- (3) Mündliche Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.
- (4) Die Parteien können sich eines Beistands bedienen.

### **§ 9**

#### **Entscheidungsgrundsätze**

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem Recht unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes.

### **§ 10**

#### **Vorläufige Anordnungen**

- (1) Nach Anrufung des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen.
- (2) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag anordnen.

### **§ 11**

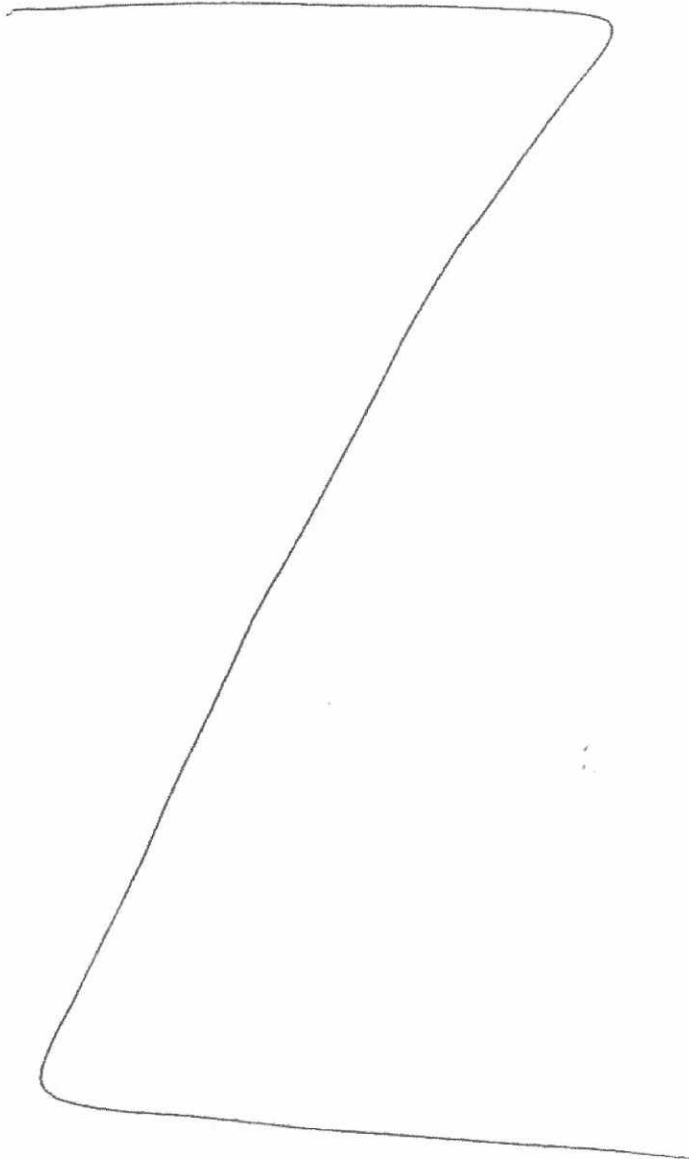
#### **Kosten**

- (1) Gebühren für das Schiedsgericht werden nicht erhoben.

- (2) Die dem Schiedsgericht entstehenden Auslagen einschließlich etwaiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige sind der unterlegenen Partei aufzuerlegen und entsprechend § 1057 ZPO zu verteilen. Davon kann abgesehen werden, wenn dies nicht der Billigkeit entspricht.
- (3) Diese Regelung gilt nicht für den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V., der dies in eigener Zuständigkeit regelt.
- (4) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

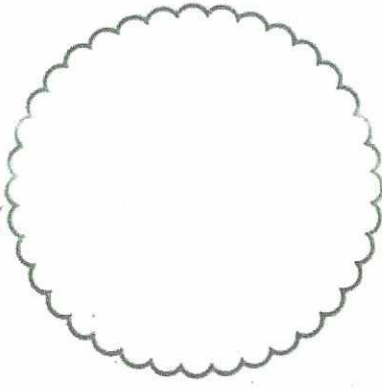
## **§ 12 Zuständiges ordentliches Gericht**

Gericht im Sinne von § 1062 ZPO ist das Oberlandesgericht, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens liegt. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.



Ausla  
egen d  
len, w

om De



Vorstehende Ablichtung stimmt wörtlich  
mit der mir vorliegenden Urschrift  
überein.

Schwerin, den

26. Sep. 2017

*[Handwritten signature]*  
Notar

adsver  
n Bezi